



### **Tatbestand**

Die Parteien streiten im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zur Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau \_\_\_\_\_ um die Frage der Eingruppierung. Frau \_\_\_\_\_ ist als studentische Mitarbeiterin in der Notfallschlafstelle der Klägerin beschäftigt. Zielgruppe der Einrichtung sind zu einem geringeren Anteil weibliche Jugendliche und zu einem überwiegenden Anteil junge erwachsene Frauen bis zum 27. Lebensjahr, die sich im Bahnhofsmilieu \_\_\_\_\_ aufhalten, Drogen konsumieren und überwiegend der Beschaffungsprostitution nachgehen.

Die jungen Frauen suchen die Einrichtung auf, um sich dort aufzuhalten, zur Ruhe zu kommen, und dort auch übernachten zu können. Sie können sich dort versorgen und Hilfe in Anspruch nehmen. Die Einrichtung ist geöffnet von 21:30 Uhr bis in der Regel 09:00 oder 10:00 Uhr am nächsten Morgen.

Personell ist die Einrichtung für diesen Zeitraum nur mit zwei Mitarbeiterinnen besetzt. Eine der beiden Kräfte ist Sozialpädagogische Fachkraft, die andere studentische Mitarbeiterin.

Ergänzend wird auf die Tätigkeitsbeschreibung Blatt 5-7 der Akten Bezug genommen.

In der Tätigkeitsbeschreibung ist unter *Erforderliche berufliche Qualifikation(en)* und *Erfahrung(en)* aufgeführt:

Im Studium der sozialen Arbeit oder vergleichbaren Studien - oder Ausbildungsgängen.

Zur Tätigkeit als solcher ist vor Aufschlüsselung prozentualer Arbeitsvorgänge aufgeführt:

Die Stelleninhaberin ist ausschließlich als Zweitbesetzung „im Nachtbereitschaftsdienst und in der Begleitung des Streetwork“ tätig zur Unterstützung der hauptamtlichen Fachkraft mit dem Ziel, dass sich diese den zu erwartenden sozialpädagogischen/erzieherischen Leistungen widmen kann.

In der Klage führt die Klägerin aus, dass die studentischen Mitarbeiterinnen, die in der Tätigkeit von Frau [Name] eingesetzt sind, angewiesen werden, eben diese Aufgabenstellung der Zweitkraft wahrzunehmen. Erzieherische oder dieser Tätigkeit vergleichbare Tätigkeiten seien der Stelleninhaberin nicht übertragen.

Der klagende eingetragene Verein leitet aus dieser Tätigkeit die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe S 2 Anlage 33 Abschnitt B zu den AVR ab.

Der klagende Verein beantragt,

die von der Beklagten verweigerte Zustimmung zur beantragten Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau [Name] in Vergütungsgruppe S 2 der Anlage 33 Abschnitt B zu den AVR zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bewertet die übertragene Tätigkeit als einheitliche Aufgabenstellung, die eine Aufschlüsselung in die Arbeitsvorgänge der Tätigkeitsbeschreibung Blatt 5-7 der Gerichtsakten nicht zulasse. Es handele sich erkennbar um eine Aufgabenwahrnehmung, die sich nicht als pflegerische Tätigkeit darstelle. Die zutreffende Bewertung führe vielmehr dazu, dass die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 Anlage 33 Anhang B zu den AVR erfüllt seien. Die Mitarbeiterin Frau [Name] nehme – dies sei für die vorgenannte Eingruppierung ausreichend – Aufgaben einer Erzieherin, jedenfalls in einem Teilbereich entsprechend dem Berufsbild wahr. Damit sei das Tätigkeitsmerkmal einer Mitarbeiterin in der Tätigkeit von Erziehern erfüllt.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.08.2017 konnte unstreitig gestellt werden, dass das Mitbestimmungsverfahren ordnungsgemäß eingeleitet und die Zustimmung von der Beklagten fristwährend verweigert worden ist. Anschließend hat das erforderliche Einigungsgespräch stattgefunden, auf welches wiederum fristwährend die Beklagte die Zustimmungsverweigerung zur beabsichtigten Eingruppierung erklärt hat.





### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann vom Kläger durch Beschwerde angefochten werden.

Diese Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Diözesanen Arbeitsgericht für den MAVO-Bereich Köln, c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Straße 12, 50668 Köln, schriftlich eingelegt wird.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das erstinstanzliche Urteil abweicht oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

gez. Manfred Jüngst

gez. Thomas Seeberger

gez. Rüdiger Ulrich

Köln, den 24.08.2017

f.d.R.

i.A.

Ursula Annas  
Geschäftsstelle